

Niedersachsen - Zwischennoten durch den Schulvorstand beschließbar?

Beitrag von „Anton Reiser“ vom 14. November 2017 21:14

Zitat von Mars28

Bisher bin ich davon ausgegangen, dass gilt: „Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind die für Zeugnisse geltenden Vorschriften über Notenbezeichnungen und über das Verbot von Zwischennoten entsprechend anzuwenden (...)"

Das ist der Bezugserlass "*Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen*", der in dem von dir zitierten Erlass mit dem Buchstaben "h" bezeichnet wird. Auf diesen Erlass bezieht sich die von dir genannte Regelung über *Entscheidungsspielräume der Schulen*:

Zitat

2.8.3

Nummer 7 (Bewertung schriftlicher Arbeiten), soweit dort das Verbot von Zwischennoten anzuwenden ist,